



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„KUNSTGESCHICHTE. ARCHITEKTUR UND KUNST
IM KULTURGESCHICHTLICHEN KONTEXT“

Neufassung beschlossen in der
236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 09.06.2010
befürwortet in der 85. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.05.2010
genehmigt in der 145. Sitzung des Präsidiums am 26.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2010 vom 30.11.2010, S. 1777

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	4
§ 7	Art und Umfang der Master-Prüfung	5
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit	5
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 11	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte.“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Kunstgeschichte“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS), von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KGE-Mm1EW	Mastermodul 1 „Epochen und Werke“	4	12	1-2 Semester	keine	1.-3. Semester
KGE-Mm2TM	Mastermodul 2 „Theorie und Methode“	4	12	1-2 Semester	keine	1.-3. Semester
KGE-Mm3BÜ	Mastermodul 3 „Berufsrelevante Übungen“	4	10	1-2 Semester	keine	1.-3. Semester
KGE-Mm4Pr	Mastermodul 4 „Praktikum“	2	6		keine	1.-3. Semester

KGE-Mm5Ek	Mastermodul 5 „Exkursionen“ (5 Tage)	3	6		keine	1.-3. Semester
KGE-KKg	Kolloquium „Kunst- geschichte“	2	10		keine	4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>19</i>	<i>56</i>			
	Wahlbereich	SWS	LP			
KGE-WBKG	Mastermodul Wahlbereich Kunstgeschichte: 4 Vorlesungen aus der Kunstgeschichte	8	12		--	1.-3. Semester
KGE-MFWB	Mastermodul Freier Wahl- bereich: Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Diszipli- nen (Geschichte, Philoso- phie, Theologie, Philolo- gien, Erziehungswissen- schaft, Musikwissenschaft sowie Sozialwissenschaft)	16	22		--	1.-3. Semester
	<i>Summe Wahlbereich</i>	<i>24</i>	<i>34</i>			
	Master-Arbeit		30			4. Semester
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>43</i>	<i>120</i>			

- (2) ¹In den Veranstaltungen des Wahlbereichs und der Exkursionen ist je ein Studiennachweis insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Die Leistungspunkte für die Exkursionen werden beim Nachweis von mind. fünf Exkursionstagen vergeben.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 90 Leistungspunkten und
- der Master-Arbeit.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die gemäß § 5 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert hat; Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
 und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Kunstgeschichte“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Kunstgeschichte“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der genannten Epochenschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung geht die Note der Studien begleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.